



# Rücklagen/ Rückstellungen



Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen - Haushaltsjahr 2021/22

(zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 22 KomHVO)

Art der Rücklagen		Stand zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres (Vorjahr)	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres (Planjahr)
		Euro	
<b>1. Rücklagen</b>		124.456.452	124.456.452
1.1	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	124.448.961	124.448.961
1.2	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (nach Haushaltsausgleich)	0	0
1.3	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (nach Haushaltsausgleich)	0	0
<b>2. Sonderrücklagen</b>		0	0
2.1	Zuwendungen, die einer speziellen Zweckbindung unterliegen und deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausdrücklich ausgeschlossen hat (Kapitalzuschüsse)	0	0
2.2.	für Sonstiges	7.491,41	7.491,41

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen - Haushaltsjahr 2021/22

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2021
1	2	3
<b>3. Rückstellungen gemäß § 35 KomHVO</b>	<b>1.408.981</b>	<b>1.370.435</b>
3.1. die Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen, es sei denn, die Gemeinde ist Pflichtmitglied im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt,	0	0
3.2. die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern, es sei denn, die Gemeinde ist Pflichtmitglied im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt,	0	0
3.3. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen,	678.095	645.431
3.4. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,	0	0
3.5. die Sanierung von Altlasten,	0	0
3.6. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,	0	0
3.7. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0	0
3.8. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	432.686	426.804
3.9. sonstige Rückstellungen, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.	298.200	298.200